

d) Wollengarn, einfaches, dublirtes, mehrfach gezwirntes.

Man nehme ein Stück des fraglichen Garns von etwas größerer Länge als die Wollfasern sind, zwischen Daumen und Zeigefinger beider Hände und drehe durch einfache Verschiebung des Daumens das Fadenstück auf. Hierbei werden die einzelnen Schlangenlinien des Fadens steiler und steiler und schließlich zu geraden Linien parallel der Axe gestreckt. Ist dies geschehen und die beiden Faserpartien bleiben für sich als zwei oder mehrere zusammenhängende Fasern bestehen, auch wenn man sie einem mäßigen Zuge unterwirft, so hat man es mit einem dublirten bzw. mehrfach gezwirnten Garn zu thun. Wenn aber die Elemente des Garnes nicht in Form gesonderter Stränge oder Fäden (Drähte) sich darstellen, sondern das ganze Material als eine diffuse Fätermasse erscheint, welche bei geringem Zuge sich leicht aus einander zieht, indem die Fasern, ohne zu reißen, an einander gleiten, so ist das Garn unzweifelhaft als einfaches zu erkennen. Zeigen sich zwar bei dem ersten Aufdrehen nur zwei selbstständige Drähte, so muß man letztere von einander trennen, auf die angegebene Weise auch einzeln für sich aufdrehen, und im Falle dieselben wieder aus zwei oder mehreren selbstständigen Drähten bestehen, das Garn als mehrfach gezwirntes behandeln.

Genappes- (Ispahan-)Garn, ein mindestens zweidrähtiges, stark gedrehtes, gesengtes und ungesengtes Garn, Alpaka- (aus dem Haar des Paco-Guanaco, einer Lamasart) und Mohairgarn (aus dem Haar der Angoraziege und ihrer Abarten) unterscheiden sich von anderen Wollgarnen im Wesentlichen dadurch, daß sie aus langen, seidenartigen, nicht gekräuselten Haaren bestehen, welche an ihren Enden nicht wollig, sondern schlicht (spiezig) aus dem Gespinst hervorragen.

Die aus den Haaren des eigentlichen Kameels und des eigentlichen Lamas hergestellten und wie Mohair- und Alpakkagarn zu behandelnden Garne unterscheiden sich von den sonstigen Garnen der Nr. 41 e 2^a dadurch, daß sie nicht aus seidenartigen, sondern aus rauher und härter anzufühlenden Haaren bestehen.

Die charakteristische Kräuselung wird der Schafwolle häufig durch Glätten zwischen erwärmteten Walzen genommen, um sie als Kammwolle geeigneter zu machen, zieht man aber aus solchem Garn einzelne Haare heraus, legt sie in warmes Wasser, trocknet und zieht sie zwischen den Fingern hindurch, so nehmen sie ihre frühere Kräuselung wieder an.

Vorausgesetzt, daß dieses zur Verschlußanlegung sei befugt,
Antragen, daß da untersucht
Der Thatbestand und revidirt
Und neu die Waar' verschlossen wird.
Er läßt sich die Verhandlung geben,
Die man deshalb errichtet eben,
Und giebt sie an das Amt geschwind,
Dem jene Waar'n zu stellen sind.
Entscheiden wird die Zollbehörde,
Jeweils die oftmals heile Frage,
Ob bei der gegenwärt'gen Lage
Von Folgen abgesehen werde,
(Wie oben näher sie erledigt)
Im Fall der Zollverschluß beschädigt.

XII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Öffentliche Niederlagen.
§ 97. Um mittelbaren Durchfuhrhandel
Und inneren Verkehr und Wandel
Zu fördern im Vereinsgebiet,
Dafß das Gewerbe lustig blüht,
Sind an den Deutschen Handelsplätzen
Die als wicht'gern sind zu schätzen
Und dito auch bei jedem Haupt-Grenzollamt, wo man's nöthig glaubt:
Die öffentlichen Niederlagen,
Die stehen unter Amtsaufsicht,
Von Zollbehörden eingerichtet,
In welchen Waare mit Behagen

Sich ausruhn darf, noch unverzollt,
Bis daß sie fröhlich weiter rollt.
Öffentliche Niederlagen
Dieser Ausdruck will besagen:
Allgemeine: hierher fallen
Bachhöf', Lagerhäuser, Hallen,
Freie Häfen auch vor allen. (§§ 98—104.)
Oder andre, so man fräntet.
Weil man weise für beschränkte (§ 105.)
Oder endlich Nr. 3,
Niederlagen, welche frei (Freiläger
§ 107.)

An Orten, wo nicht steht parat
Ein Lagerraum, erbaut vom Staat,
Oder wo dergleichen Schuppen
Sich als gar zu klein entpuppen,
Muß Kaufmannschaft oder Stadt,
Die von der Sach den Nutzen hat,
Wenn sie's begeht den Raum wie nöthig
Dem Staat zu stellen sein erbötig.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht. — Lagerfrist.

§ 98. Es wird das Recht der Niederlag' Gewähret nur der Regel nach
Für solche Waare kurz und gut,
Worauf ein Zollanspruch noch ruht,
Und die nicht extra und appart
Durch Niederlageregulativ (§ 106)
Worauf sich stets der Zoll berief,
Von Lag' rung ausgeschlossen ward.
Nicht länger lagern darf die Waar'
Als in der Regel nur fünf Jahr.

Lager g e l d.

§ 99. Wo man erhebt ein Lagergeld,
Wird solches jeweils festgestellt
Für eine solche Niederlage,
Und zwar nach Maß der Ortsnachfrage,
Zur Deckung all' und jeder Kosten.
Muß aber solche Niederlagen
Der Staat auf seine Rechnung tragen,
So gelten immer diese Posten:
Man zahlt:

a) vom Bentner trockner Waar'
Im Monat, einem zwölftel Jahr
Ein sechszunddreißigstel des Thalers
b) vom Bentner flüssiger Waar'
Im Monat, einem zwölftel Jahr
Ein vierundzwanzigstel des Thalers.

Haftung der lagernden Waaren.

§ 100. Ganz unbedingt und ohne Frage
Ist haftbar für den Zolltribut,
Der reichsgelebt auf ihr ruht,
Die Waare in der Niederlage,
Und heißt Verabfolgung der Waaren
Der Niederleger oder'n Dritter,
So ist dem Antrag, wenn's auch bitter,
Mit der Beschränkung zu willfahren,
So deutlich angegeben stehn
Im Paraphen: vier und zehn.

(Fortsetzung folgt.)